



EINWOHNERGEMEINDE SUBINGEN

**Verordnung  
über die Benützung der  
öffentlichen Parkplätze  
(Parkierungsverordnung)**

Antrag an GV vom 22.09.2011

1. September 2011

# Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Parkierungsverordnung) der Einwohnergemeinde Subingen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Subingen,  
gestützt auf Artikel 7 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der  
Gemeinde Subingen (Parkierungsreglement), beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- Grundsatz**      § 1      <sup>1</sup> Das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen bzw. öffentlich zugänglichen Parkplätzen auf dem Areal gemeindeeigener Liegenschaften im gesamten Gemeindegebiet wird zeitlich eingeschränkt.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt das Parkieren mit einer Parkkarte gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

## 2. Parkierungsordnung

- Regelungen**      § 2      In Subingen gelten auf öffentlichen Strassen und Plätzen die folgenden Regelungen:
- a) Auf den öffentlichen Strassen und Plätzen gilt grundsätzlich die Blaue Zone gemäss Artikel 48, Absatz 2, Buchstabe a) der eidgenössischen Signalisationsverordnung. Mit Parkkarte kann unbeschränkt parkiert werden. Ausserhalb der bezeichneten Zeiten ist das Parkieren unbeschränkt möglich.
  - b) Wo nötig, kann auf entsprechend bezeichneten Parkplätzen für bestimmte anzuzeigende Zeiten das Parkieren gegen Gebühr gestattet werden. Dabei kann das zeitlich unbeschränkte Parkieren mit Parkkarte gestattet werden.
  - c) Auf entsprechend bezeichneten Parkfeldern können abweichende Regelungen eingeführt werden (gemäss Art. 48 Abs. 1 der eidgenössischen Signalisationsverordnung), namentlich die Begrenzung der Parkzeit. Zudem können Parkplätze bezeichnet werden, für welche die Parkkarten keine Gültigkeit haben.

## 3. Parkkarten

- Berechtigung Parkkarten mit Gültigkeitsdauer über 1 Woche**      § 3      <sup>1</sup> Anspruch auf eine Parkkarte mit Gültigkeitsdauer von 1 Monat bis 1 Jahr
- a) Personen, die schriftenpolizeilich in der Gemeinde angemeldet sind, für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten Motorfahrzeuge.
  - b) Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde ansässig sind, für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge.

<sup>2</sup> Die Gemeinde berechtigt folgende Personen, Vereine oder Geschäftsbetriebe zum Bezug von Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Monat bis 1 Jahr:

- a) Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde ansässig sind, für die auf ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingelösten Motorfahrzeuge, wenn ein eigener privater Parkplatz für das betreffende Fahrzeug fehlt.
- b) auswärtige Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, für die auf ihren Firmennahmen und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge.
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen sowie Schulen mit Arbeitsort Subingen, wenn ein begründeter Anspruch auf die regelmässige Fahrzeugbenutzung besteht.
- d) Ärzte, Pflegepersonal, sowie Handwerker und Dienstleistende, welche regelmässig in Subingen zur Berufsausübung tätig sind.
- e) In weiteren begründeten Fällen.

<sup>3</sup> Eine Parkkarte kann maximal 2 berechnigte Fahrzeugnummern enthalten. Die Berechnigung gilt gleichzeitig nur für eines der beiden Fahrzeuge.

#### § 4

<sup>1</sup> Die Parkkarte wird, sofern es sich nicht um eine Parkkarte mit allgemeiner Bezugsberechnigung handelt, in der Regel auf die maximale Gültigkeitsdauer ausgestellt. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr.

**Zeitliche Geltung**

<sup>2</sup> Für Parkkartenbezügerinnen und –bezüger mit zeitlich beschränkter Berechnigung wird die Parkkarte auf die festgelegte Anzahl Monate ausgestellt.

<sup>3</sup> Für Bezügerinnen und Bezüger der allgemeinen Parkkarte wird die Parkkarte für ½ Tag, 1 Tag, 1 Woche oder als 10-Tages-Karte für zehn frei wählbare Tage ausgestellt.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt § 8.

#### § 5

<sup>1</sup> Die Parkkarten sind grundsätzlich für alle öffentlichen Parkplätze in allen entsprechend signalisierten Zonen gültig. Der Gemeinderat kann die Gültigkeit der Parkkarten auf ausgewählte Zonen beschränken.

**Örtliche Geltung**

<sup>2</sup> Keine Gültigkeit haben die Parkkarten auf den entsprechend signalisierten Parkplätzen. Ausnahmebewilligungen können in begründeten Fällen gewährt werden.

<b>Verfahren</b>	<b>§ 6</b>	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung gibt die Parkkarten auf Gesuch hin den Berechtigten ab, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind.</p> <p><sup>2</sup> Es ist Sache der Gesuchstellenden, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.</p> <p><sup>3</sup> Tages- und Wochenkarten können an einem Parkkartenautomaten bezogen werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Parkkarten mit Gültigkeitsdauer von 1 Jahr können ohne erneute Gesuchsstellung jährlich erneuert werden, sofern die Abgabe nicht aufgrund einer temporären Berechtigung erfolgte.</p>
<b>Anbringen am Fahrzeug</b>	<b>§ 7</b>	<p><sup>1</sup> Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz in der Gemeinde parkiert wird.</p>
<b>Rückgabe, Entzug</b>	<b>§ 8</b>	<p><sup>1</sup> Wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Ausgabestelle zurückzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Parkkarten für die gesamte Gültigkeitsdauer oder für eine kürzere Zeitdauer entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet worden ist.</p> <p><sup>3</sup> Bei Rückgabe der Parkkarte besteht kein Anrecht auf Rückerstattung.</p>
<b>Zuständigkeit Gemeinderat</b>	<b>§ 9</b>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht das Parkplatzreglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Subingen und diese Verordnung, soweit sich aus dem übergeordneten Recht oder aus gemeindeeigenen Vorschriften nichts anderes ergibt.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere obliegt dem Gemeinderat die ordnungsgemässe Signalisation der öffentlichen Parkplätze nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und den weiteren darauf anwendbaren Vorschriften. Er kann die Einführung in zweckmässiger Form auf Grund des Parkplatzkonzeptes gebietsweise zeitlich staffeln.</p>
<b>Zuständigkeit Gemeinde</b>	<b>§ 10</b>	<p>Dem Gemeindepräsidium nach Absprache mit der Abteilung Bau- und Planung obliegt der Entscheid über:</p> <p>a) die Abgabe von Parkkarten in Zweifelsfällen (Art. 6, Abs. 3)</p> <p>b) den allfälligen Entzug von Parkkarten (Art. 8, Abs. 2)</p>

#### 4. **Gebühren**

§ 11 Die Gebühren im Rahmen der Parkierungsordnung werden in einem Gebührentarif im Anhang zu dieser Verordnung geregelt. Das Genehmigen und Ändern der Gebührentarife liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung 20. Juni 2011

Einwohnergemeinde Subingen

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Hans Ruedi Ingold Vreni Zimmermann